

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftssandort
Abteilung Wettbewerbspolitik
Abteilung Beihilfenpolitik
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at
post.III4_19@bmdw.gv.at
cc: sibylle.summer@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.680.483 22.10.2020	Rp 1330/20/TT/CG Dr. Theodor Taurer	4418	13.11.2020

EK-Konsultation „Competition Policy contributing to the Green Deal“ Stellungnahme der WKÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Konsultationspapier der Europäischen Kommission (EK) „Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Grünen Deals-Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen“ wie folgt Stellung:

In diesem sehr frühen Stadium der Politikgestaltung erscheinen die Möglichkeiten des Beitrags der Wettbewerbspolitik zu den Zielen des Grünen Deals noch sehr verschwommen. Es ist daher zu begrüßen, dass die EK Anfang nächsten Jahres eine eigene Konferenz zu diesem Thema plant und zu deren Vorbereitung fachliche Beiträge erbittet, um das Themenfeld aufzubereiten.

Die Überarbeitung der bestehenden Vorschriften zu den Umweltbeihilfen wird hier sicherlich einen künftigen Beitrag zur Konvergenz wettbewerbspolitischer und umweltpolitischer Ziele beitragen; diesbezügliche Überlegungen sind den entsprechenden Konsultationen vorbehalten.

In Bezug auf mögliche Anpassungsnotwendigkeiten im europäischen und nationalen Kartellrecht verweisen wir auf erste Gedanken im Rahmen des Papiers „Aktuelle Herausforderungen für ein modernes Wettbewerbsrecht - Handlungsempfehlungen für den europäischen und nationalen Gesetzgeber“ und hier vor allem auf den Punkt 3.1.2. (Horizontale Kooperationen) in Bezug auf Teil 2 des Kommissionsdokuments, sowie auf Punkt 3.2.5. (Fusionskontrolle; volkswirtschaftliche Rechtfertigung) in Bezug auf Teil 3 des Kommissionsdokuments.

Zu den im Kommissionsdokument aufgeworfenen Fragen hat vor allen die Industrie nachstehende Bemerkungen abgegeben.

Teil 1: Beihilfenkontrolle

Frage 1:

- Ein unsicheres Investitionsklima und umwelt- und klimapolitische Zielkonflikte hemmen grüne Investments. Maßnahmen, Investitionen und Projekte von Unternehmen zur Erreichung von - gegenüber EU-Zielen vorgezogenen - Zielen in Mitgliedsstaaten (zB Klimaneutralität EU 2050 - Österreich 2040) und daraus entstehende, wettbewerbsrelevante vorgezogene Investitionen müssen wettbewerbs- und beihilfenrechtlich unterstützt werden. Zur Verbesserung der Investitionssicherheit soll auch die Anwendung neuer Instrumente wie zB Carbon Contracts for Difference evaluiert werden.
- Subventionen der Mitgliedsstaaten sind nach dem EU-Beihilfenrecht grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie von der Kommission individuell genehmigt werden, oder die Regelungen der Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen. Diese engen Vorgaben werden oft als Hindernis zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen empfunden und entsprechen nicht den Ansprüchen einer raschen und flexiblen Unternehmensförderung. Dies führt zu erheblichen Investitionsengpässen in Unternehmen und Sektoren, deren Maßnahmen von hoher Bedeutung zur Erreichung der EU-Ziele sind.
- Spezifische Technologie- und Branchenprogramme, zB die Förderungen für Dekarbonisierungsmaßnahmen ganzer Industriezweige und der Einsatz wasserstoffbasierter Technologien, erfordern flexible Beihilferegeln wie etwa Ausnahmen von Netzkosten, erneuerbaren-Förderbeiträgen und Energieabgaben und -steuern, oder auch höhere Förderintensitäten. Wichtige Kriterien dafür sind Technologieoffenheit und die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Mitbewerbern im EU-Ausland, die keinen vergleichbaren Zielen und Vorgaben unterliegen.
- Solange Unternehmen in der EU strengeren Zielen und Vorgaben unterliegen als ihre Mitbewerber in anderen Wirtschaftsräumen, sind weitere einseitige, wettbewerbsrelevante Kostenbelastungen zu vermeiden oder umfassend auszugleichen. Dies muss unbedingt auch bei der Überarbeitung der ETS-RL berücksichtigt werden. Die Implementierung eines Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) anstelle der kostenfreien Zuteilung von CO₂-Zertifikaten und dem indirekten Carbon Leakage ist dafür keine adäquate Lösung, weil diese Maßnahme, wenn überhaupt, dann nur am EU-Markt wirkt, sie weiters aller Wahrscheinlichkeit nach handelspolitische Retorsionsmaßnahmen für EU-Exporte auslösen würde und mit ihr Kostenerhöhungen für nachgelagerte Wertschöpfungsstufen verbunden wären.
- Sollte die EU-Taxonomie-Verordnung zur Bewertung von Kriterien des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit von Technologien, Projekten und Maßnahmen für die Unterstützung durch EU-Wettbewerbs- bzw. Beihilfenrecht herangezogen werden, darf es dadurch zu keinem Ausschluss bzw. keiner Benachteiligung einzelner Technologien oder wirtschaftlicher Aktivitäten kommen; dies gilt insbesondere für Aktivitäten, die ganz oder teilweise zur langfristig nachhaltigen Transition von Unternehmen oder Branchen beitragen, oder die derzeit von der Taxonomie noch gar nicht umfasst sind.
- Es wäre wichtig, dass sich die gesamte Industrie, die einer Carbon Leakage-Gefährdung ausgesetzt ist und die demnach auf der Carbon-Leakage-Liste zum EU-ETS steht, einer einheitlichen Berücksichtigung bei der Anwendung der Beihilfen sicher sein könnte. Es wäre notwendig, einheitliche Definitionen innerhalb der Klima- und Energiegesetzgebung zu haben, um den CL Status als Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit nutzen zu können. Diese Anwendungsregeln müssen in allen Mitgliedsstaaten harmonisiert Anwendung finden, damit keine Wettbewerbsverzerrungen am Binnenmarkt entstehen können.

Frage 2:

- Negative Umweltauswirkungen müssen genau definiert werden, indem man die Wirkung einer Maßnahme auf das System und den gesamten Lebenszyklus aufrechnet. So ist etwa die CO²-Bilanz von massiven Baustoffen in der Produktion schlechter als bei anderen Baustoffen. Das Bild ändert sich aber ins Gegenteil mit der Lebensdauer und den Möglichkeiten, die der Einsatz dieser Baustoffe bietet.

Frage 3:

- Staatliche Beihilfen sollten keinen Bonus anbieten, dazu gibt es genug andere Förderprogramme, die diesen Anreiz auf Basis von erreichten Zielen bieten.

Frage 4:

- Die Taxonomie ist derzeit schon nicht geeignet, die Performance der energieintensiven Industrie fachlich korrekt und frei von populärwissenschaftlichen Bewertungen wiederzugeben. Das Ergebnis ist, dass Sektoren die besondere Unterstützung in ihrer Transformation brauchen, nicht mehr die gleichen fördernden Rahmenbedingungen vorfinden wie Sektoren, die sich mit der Dekarbonisierung leichter tun. Es wäre aber dringend notwendig, die Investitionen genau dort zu erleichtern, wo die Möglichkeiten noch nicht sichtbar sind.

Teil 2: Kartellrecht

Frage 1:

- Wo es aus Gründen der Investitionssicherheit, Forschung und Technologieentwicklung oder Kosteneffizienz von Maßnahmen und Transformationsprojekten erforderlich und erwünscht ist, dass Unternehmen Klima- und Umweltziele nicht nur alleine, sondern im Rahmen von Wettbewerberkooperationen auch gemeinsam mit Mitbewerbern verfolgen, sollen sie durch wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen nicht daran gehindert, sondern darin unterstützt werden.
- Wenn solche Kooperationen von Anbietern investitionsfördernde Wirkung entfalten, aber zu höheren Produktionskosten führen, die an Endabnehmer (Konsumenten) weitergegeben werden, gleichzeitig aber auch Vorteile für Kunden (zB durch weniger Stromverbrauch bzw. geringere Energiekosten über die Zeit der Produktnutzung, oder durch Übererfüllung gesetzlich vorgegebener Emissionsstandards) ergeben, darf nicht automatisch von einem Kartellrechtsverstoß ausgegangen werden.

Frage 2:

- Grundsätzlich sollte die EK Fälle mit Umweltbezug durchaus als prioritär betrachten, wobei anhand der Praxiserfahrungen in daraus resultierenden Einzelfällen entsprechende Leitlinien erarbeitet werden sollten.
- Zentral für die Diskussion der Berücksichtigung „wettbewerbsfremder“ Elemente in der Wettbewerbsanalyse (ähnlich der Frage einer Berücksichtigung „vergabefremder“ Kriterien im Recht der öffentlichen Auftragsvergabe) ist der politische Stellenwert, welcher diesen Kriterien - hier: Umwelt- und Klimapolitik - gegeben wird. Daraus abgeleitet, ist die etwas verstaubte Orientierung an einem engen Begriff der Konsumentenwohlfaht zu hinterfragen. Klima- und Umweltschutz bringt jedermann Vorteile zumal man den Menschen nicht auf sein Konsumverhalten reduzieren kann - dies umfasst den Menschen mit seinen Bedürfnissen eben nur zum Teil. Die aus diesem engen Konsumentenwohlfahtsbegriff rührende Preisfixierung der Wettbewerbsanalyse basiert

gleichzeitig auf dem allgemein als unrealistisch erkannten Model des „homo oeconomicus“.

Frage 3:

- Solche Einschränkungen darf es nicht geben. Die KOM muss sich überlegen, wie mit der gewünschten Sektorintegration diesbezüglich umgegangen und diese unterstützt wird.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin